

101. Kann für die in §. 23 Ziff. 2 G.B.G. aufgeführten Streitigkeiten, welche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesen sind, soweit dieselben vermögensrechtliche Ansprüche betreffen, durch Vereinbarung der Parteien die Zuständigkeit der Landgerichte begründet werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 4. Mai 1883 i. C. S. (Bekl.) w. v. N. (Pl.)  
Rep. III. 1/83.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die dem Angriffe der Verletzung des §. 23 G.B.G. zu Grunde liegende Ansicht des Revisionsklägers, daß über Streitigkeiten wegen Viehmängel die Amtsgerichte ausschließlich zu entscheiden haben und diese Vorschrift durch Vereinbarung der Parteien nicht außer Kraft gesetzt werden könne, ist nicht zu billigen. Nach der Civilprozeßordnung ist dem Parteivillen bezüglich der Zuständigkeit der

Gerichte ein größerer Spielraum gelassen, als nach dem gemeinen Rechte und nach neueren Prozeßgesetzen und Entwürfen, indem nach §. 38 ein an sich sachlich oder örtlich unzuständiges Gericht erster Instanz durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig wird und nach §. 40 Absf. 2 C.P.D. die Vereinbarung nur dann unzulässig ist, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Danach ist bei den in §. 23 G.B.G. unter 2 erwähnten Streitigkeiten, für welche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wegen besonderer Beschaffenheit dieser Streitigkeiten, die Amtsgerichte für zuständig erklärt sind, die Prorogation auf das Landgericht nicht ausgeschlossen. Denn es ist durch diese Bestimmung nicht, wie §. 40 C.P.D. voraussetzt, für diese Streitigkeiten ein ausschließlicher Gerichtsstand vor den Amtsgerichten begründet. In den Fällen, in welchen ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet werden soll, ist dieses in dem Gerichtsverfassungsgesetze und in der Civilprozeßordnung ausgesprochen (vgl. §. 70 G.B.G.; §§. 25. 547. 568. 594. 606. 617. 629. 707. 839 C.P.D.). Ein solcher Ausspruch findet sich aber in §. 23 G.B.G. nicht.

Übrigens wird dieser Angriff auch durch die Vorschrift in §. 10 C.P.D., wonach das Urteil eines Landgerichtes nicht aus dem Grunde angefochten werden kann, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichtes begründet gewesen war, beseitigt, indem diese Vorschrift sowohl die Fälle betrifft, in denen das Amtsgericht nach §. 23 Ziff. 1 G.B.G. nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständig ist, als diejenigen, in welchen nach §. 23 Ziff. 2 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes diese Zuständigkeit für die dort bezeichneten Rechtsstreitigkeiten begründet ist.“...